



Initiativ-Stellungnahme

**des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch
die Ausschüsse Elektronischer Rechtsverkehr,
Zivilrecht und Zivilverfahrensrecht**

Reform des § 130d ZPO – Ersatzeinreichung

Stellungnahme Nr.: 59/2026

Berlin, im August 2026

Mitglieder des Ausschusses Elektronischer Rechtsverkehr

- Rechtsanwältin Ulrike Silbermann, Berlin (Vorsitzende)
- Rechtsanwältin Sarah Diwell-Prochnow, Berlin
- Rechtsanwalt Dr. Thomas Lapp, Frankfurt a. M.
(Berichterstatter)
- Rechtsanwältin Meike von Levetzow, Berlin
- Rechtsanwalt Martin Schafhausen, Frankfurt a.M.
(Berichterstatter)
- Rechtsanwalt und Notar Ulrich Volk, Wiesbaden
(Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Dr. Marcus Werner, Köln (Berichterstatter)

Mitglieder des Ausschusses Zivilrecht

- Rechtsanwalt Dr. Christian Bereska, Celle
(Vorsitzender und Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Dr. Rupert Bellinghausen, Frankfurt
- Rechtsanwalt Dr. Markus Beaumart, Köln
- Rechtsanwalt Dr. Tobias Heinrich Boecken, Berlin
- Rechtsanwalt Dr. Marcel Gade, Frankfurt
- Rechtsanwältin Petra Heinicke, München
- Rechtsanwältin Dr. Sylvia Kaufhold, Maître en droit,
Dresden
- Rechtsanwalt Dr. Alexander Molle, Berlin
- Rechtsanwalt (BGH) Dr. Michael Schultz, Karlsruhe
- Rechtsanwältin Dr. Caroline C. Sohns, Hannover

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Mitglieder des Ausschusses Zivilverfahrensrecht

- Rechtsanwältin Dr. h.c. Edith Kindermann, Bremen (Vorsitzende, Berichterstatterin)
- Rechtsanwalt Peter Bert, Frankfurt a.M. (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Dr. Jochen Bühling, Düsseldorf
- Rechtsanwältin Dr. Vanessa Pickenpack, Köln
- Rechtsanwalt (BGH) Dr. Peter Rädler, Karlsruhe
- Rechtsanwalt Dr. Carsten A. Salger, Oberursel (Taunus)
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Ben Steinbrück, MJur (Oxford), Mannheim
- Rechtsanwalt Dr. Marcus Werner, Köln (Berichterstatter, s.o.)

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Christine Martin, Geschäftsführerin, Berlin
- Rechtsanwältin Nicole Narewski, Geschäftsführerin, Berlin

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

Die aktuelle Regelung des § 130d S. 2 ZPO (Ersatzeinreichung) hat sich in den vergangenen Jahren vielfach als nicht praktikabel herausgestellt. Immer dann, wenn fristgebundene Schriftsätze aufgrund von technischen Störungen im Bereich der Justiz nicht eingereicht werden können, sieht der aktuelle § 130d S. 2 ZPO vor, dass eine Ersatzeinreichung per Fax oder auch per Boten über vorhandene Nachtbrieffkästen vorzunehmen ist. Die Rechtsprechung hat sich zur Frage der Zumutbarkeit solcher Ersatzeinreichungen unterschiedlich geäußert und entscheidet einzelfallbezogen.

Damit hat sich an dieser sensiblen Stelle der Fristwahrung eine erhebliche Rechtsunsicherheit für die Anwaltschaft eröffnet. Gerade dann, wenn die Dauer von Ausfällen des beA an einem Tag schwer abzuschätzen ist und das Risiko besteht, dass der Faxzugang des zuständigen Gerichts überlastet ist, müssten unter Umständen erhebliche Wege – wenn überhaupt möglich – an auswärtige Gerichte zur Ersatzzustellung in einen Nachtbrieffkasten unternommen werden.

Gleichzeitig entsteht durch die Ersatzeinreichung ein ganz erheblicher Bürokratieaufwand im Bereich der Justiz. Denn zum einen muss die Ersatzeinreichung dokumentiert und digitalisiert werden und zum anderen ist auf Anforderung ein elektronisches Dokument nachzureichen (§ 130d S. 3 2.HS).

Beide Probleme, die große Unsicherheit im Bereich der Anwaltschaft und damit die Gefahr ungerechter Lösungen für rechtssuchende Bürger durch Fristversäumnisse und der erhebliche Bürokratieaufwand bei Gericht und die damit verbundenen Kosten, ließen sich recht einfach durch eine Änderung der Vorschrift und Anpassung an vergleichbare bewährte Regelungen ändern.

So ist in § 222 Abs. 2 ZPO sowie in § 193 BGB für Sonnabende, Sonntage und Feiertage allgemein geregelt, dass an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag tritt. Diese Regelung ist eingeführt und hat erkennbar zu keinen Problemen geführt.

Im Zuge der Digitalisierung und der damit verbundenen, ununterbrochenen technischen Aufrechterhaltung digitaler Systeme ist es angemessen, die Unterbrechung solcher digitaler Systeme den Fristregelungen aus der analogen Welt für einen Sonnabend, Sonntag oder Feiertag gleichzustellen.

Eine entsprechende Änderung des § 130d ZPO könnte isoliert erfolgen und hätte ad hoc den Vorteil einer großen Rechtsklarheit und Rechtssicherheit beim Bürger und einer großen Bürokratieentlastung bei der Justiz. Nachteile irgendeiner Art sind durch diese Regelung nicht ersichtlich; zusätzliche Kosten sind nicht zu erwarten.

Der DAV schlägt daher die folgende Regelung zur Umsetzung vor:

§ 130d S. 2, 3, 4 und 5 ZPO-neu:

Ist die Übermittlung als elektronisches Dokument an einem beliebigen Zeitpunkt am letzten Tag einer Frist aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, weil das besondere elektronische Postfach oder ein anderer sicherer Übermittlungsweg der Stelle, bei der die Frist zu wahren ist, nicht empfangsbereit ist, endet die Frist erst mit dem Ablauf des nächsten Werktags. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist mit der Einreichung glaubhaft zu machen, es sei denn dass die Unmöglichkeit offenkundig ist. Eine Offenkundigkeit liegt insbesondere vor, wenn die Störung in der beA-Störungsdokumentation der Bundesrechtsanwaltskammer oder in den aktuellen Meldungen zum elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (eGVP Justiz.de) verzeichnet ist. Die Übermittlung nach allgemeinen Vorschriften ist nicht zulässig.

Die bisherigen S. 2 und 3 des § 130d ZPO haben dann entsprechend zu entfallen.

Damit wären die Unsicherheiten der Ersatzeinreichung Geschichte; es gäbe nur noch die elektronische Einreichung. Das führt zu einem erheblichen Bürokratieabbau. Störungen an mehreren Tagen hintereinander verschieben die Frist jeweils einen Werktag weiter. Die Regelung des § 222 Abs. 2 ZPO bleibt unberührt. Die ZPO kennt insoweit keine Fristabläufe auf einem Sonnabend. Daher wäre es nach Verständnis des DAV so, dass der nächste Werktag, wenn er dann ein Sonnabend ist, automatisch nach § 222 Abs. 2 ZPO der nächste Montag ist.

Ggf. könnte hier in die Vorschrift oder auch in die Begründung zum Gesetz noch ein entsprechender Hinweis aufgenommen werden.

Verteiler

Deutschland

- Bundeskanzleramt
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und Energie
- Bundesministerium des Innern und für Heimat
- Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz im Deutschen Bundestag
- Fraktionen der im Deutschen Bundestag vertretenden Parteien
- Digitalausschuss des Bundestages
- Rechtsausschuss des Bundesrates
- Justizministerien und Justizverwaltungen der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland
- Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder
- Bundesgerichte
- Bund deutscher Rechtspfleger e.V.
- Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V.
- Neue Richtervereinigung
- ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
- Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI)
- Bundesverband der Freien Berufe (BFB)
- Bundesnotarkammer (BNotK)
- Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK)
- Deutscher Notarverein (DNotV)
- Deutscher Richterbund (DRB)
- Deutscher Steuerberaterverband (DStV)
- Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. – ABV
- Bund Deutscher Verwaltungsrichter
- EDV-Gerichtstag
- Gemeinsame Kommission elektronischer Rechtsverkehr des Deutschen EDV-Gerichtstages
- Europäische Kommission - Vertretung in Deutschland
- GRUR
- BITKOM
- DGRI

- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften und des Forums Junge Anwaltschaft des Deutschen Anwaltvereins
- Zivilrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins e.V.
- Ausschuss Elektronischer Rechtsverkehr im Deutschen Anwaltverein e.V.
- Ausschuss Zivilverfahrensrecht im Deutschen Anwaltverein e.V.

Presse

- Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins
- Redaktionen: Anwaltsblatt / AnwBl, Juristenzeitung / JZ, Monatsschrift für Deutsches Recht / MDR sowie Neue Juristische Wochenschrift / NJW
- Redaktion heise online
- Juris – Das Rechtsportal
- JUVE
- Legal Tribune Online (LTO)
- Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ)
- Süddeutsche Zeitung